

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

| | | |
|---------------|---------------------------|--|
| Hochschule | Hochschule Koblenz | |
| Ggf. Standort | Koblenz | |

| Studiengang 01 | Architektur (B.A.) | | |
|--|------------------------------------|--|--|
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | WiSe 2004/05 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 80 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 111 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 34 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | WiSe 2017/18 bis WiSe 2022/23 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 4 |

| | |
|----------------------------|---------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN e.V. |
| Zuständige Referentin | Kristina Beckermann |
| Akkreditierungsbericht vom | 15.11.2024 |

| Studiengang 02 | Architektur (M.A.) | | |
|--|------------------------------------|--|--|
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | WiSe 2004/05 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 53 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 24 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | WiSe 2017/18 bis WiSe 2022/23 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 4 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) | 5 |
| Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)..... | 6 |
| Kurzprofile der Studiengänge | 7 |
| Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) | 7 |
| Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)..... | 8 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... | 9 |
| Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) | 9 |
| Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)..... | 10 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 11 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 11 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 12 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... | 12 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 13 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 13 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 14 |
| 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 14 |
| 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 14 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 15 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 15 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 15 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 19 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 19 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 25 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 27 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 29 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 32 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 34 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 37 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 37 |
| 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) | 39 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 39 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 40 |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 42 |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 42 |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 43 |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 43 |
| III Begutachtungsverfahren | 44 |

| | | |
|---------------|---|-----------|
| 1 | Allgemeine Hinweise | 44 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 44 |
| 3 | Gutachtergremium | 44 |
| 3.1 | Hochschullehrerin / Hochschullehrer | 44 |
| 3.2 | Vertreter der Berufspraxis | 44 |
| 3.3 | Vertreterin der Studierenden | 45 |
| IV | Datenblatt | 46 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen | 46 |
| 1.1 | Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) | 46 |
| 1.2 | Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.) | 47 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung | 49 |
| 2.1 | Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) und 02 „Architektur“ (M.A.) | 49 |
| V | Glossar | 50 |
| Anhang | | 51 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Der Studiengang „Architektur“ (B.A.) wird am Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe (nachfolgend. b k w) der Hochschule Koblenz angeboten.

Der erste berufsqualifizierende Studienabschluss für Architekt:innen erfolgt nach einem sechsmestriegen, inhaltlich breit angelegten, generalistischen Studium. Es vermittelt die erforderlichen Grundlagen der Architektur, Sach- und Handlungswissen vom Entwurf bis zur Ausführung von Projekten. Die Inhalte werden entsprechend den vielfältigen Themen der Architektur theoretisch und praxisnah, dem Leitbild der Hochschule folgend, vermittelt. Die Studierenden erlangen künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse. Schwerpunkte des Studienganges liegen in den Bereichen Digitale Prozesse sowie Baukonstruktion und Planen im Bestand. Weitere fachübergreifende Erkenntnisse tragen dazu bei, dass die Gestaltung der beruflichen Qualifikation so erfolgt, dass damit die Basis für eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung gelegt ist. Die Komplexität der Zusammenhänge in der Architektur selbst sowie von verwandten Disziplinen zu erfassen, und die dafür notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln, sind die wichtigsten Lernergebnisse des Studienganges. Die Absolvent:innen sind aufgrund der im Studiengang erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in der Lage, eine eigene berufsethische und kritische Haltung einzunehmen. Diese ist notwendig, um in der Berufstätigkeit zu verantwortungsvollen Beteiligten bei der Gestaltung einer lebenswerten und besonders nachhaltigen räumlichen Umwelt zu werden. Der Bachelorabschluss qualifiziert die Studierenden unter Anleitung für Tätigkeiten in Architektur- /Planungsbüros; es eröffnen sich daneben Berufsmöglichkeiten, wie beispielsweise in den Bereichen Baumanagement, Wohnungs-, bzw. Gebäudeverwaltungen, Immobilienwirtschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung oder in weiteren Berufsfeldern.

Zielgruppe des Studienganges „Architektur“ (B.A.) sind Personen, die ein besonderes Interesse an Fragen der Gestaltung und Technik haben und sich den gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und deren räumlichen Dimensionen stellen möchten.

Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

Der Studiengang „Architektur“ (M.A.) wird am Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe (nachfolgend. b k w) der Hochschule Koblenz angeboten.

Der viersemestrige konsekutive Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) richtet sich an Absolvent:innen des Bachelorstudienganges „Architektur“ (B.A.). Die Absolvent:innen des Masterstudienganges erwerben die notwendigen konstruktiven, gestalterischen und kontextuellen Kompetenzen für den Beruf als selbständige Architektin bzw. selbständiger Architekt.

In dem Lehrangebot des Masterstudienganges werden drei Bereiche abgedeckt. Den ersten Bereich bildet das Entwerfen und damit das Schaffen von Räumen für Menschen. Entwerfen wird dabei als ganzheitliche Aufgabe gesehen – und zwar räumlich als Einheit von Stadt-, Außen- und Innenraum sowie auch zeitlich im Sinne einer überlegten Auseinandersetzung mit der historischen Dimension von Architektur. Im zweiten Bereich, dem Kernbereich des Masterstudiums, stehen neben den Projekten aktuelle Herausforderungen im Vordergrund, wie die architektonisch-räumlichen Konzepte zum Wohnen, Leben und Arbeiten sowie der ressourcensparende Umgang mit Baumaterialien, sowie energieeffizienten Anforderungen. Durch die Wahl von Vertiefungsrichtungen im dritten Themenbereich können individuelle Schwerpunkte im Studium gesetzt werden.

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) ist auf die umfassende generalistische Tätigkeit im breiten Berufsfeld der Architektur im In- als auch Ausland ausgerichtet. Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen eines Studiengangs „Architektur“ (B.A.).

Eine zweijährige Berufstätigkeit, in der die Absolvent:innen des Studienganges die jeweiligen Leistungsphasen durchlaufen, befähigt zur Aufnahme in die Architektenkammer und Führung eines eigenen Büros. International wird ein 10-semestriges Studium für die Architektenausbildung vorausgesetzt. Die von der Union Internationale des Architectes (UIA) für die Ausbildung von Architekt:innen gestellten Anforderungen werden im Bachelor- und Masterstudium entsprechend vermittelt und die Voraussetzungen für die nationale, europaweite und internationale Anerkennung erfüllt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) verfolgt als übergreifendes Ziel die Grundlegung der Kompetenz im Umgang mit gestalterischen-künstlerischen und wissenschaftlichen Parametern der Architektur. Er bietet Studierenden eine breitgefächerte grundständige Ausbildung in der Architektur und ihren unterschiedlichen Facetten, die ihnen den Übertritt in den beruflichen Kontext, aber auch den Weg in einen konsekutiven Masterstudiengang ermöglicht.

Neben den ausgewiesenen beruflichen Fertigkeiten leistet der Studiengang durch den curricularen Aufbau auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung bzw. zu beruflichen Softskills der Studierenden. Team-, Konflikt und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden werden durch Gruppenarbeiten gefördert, die Selbstorganisationsfähigkeit wird über den Studienverlauf immer weiter aufgebaut und die Möglichkeit, sich im Rahmen der hochschulischen Selbstverwaltung zu engagieren unterstützt ebenfalls die Persönlichkeitsentwicklung.

Über Wahlmöglichkeiten im Curriculum, vorrangig über die eigenen Projektthemen, eröffnet der Studiengang Raum für selbstgestaltetes Studieren.

Insgesamt konnte durch das Gutachtergremium festgestellt werden, dass in der Studiengangsgestaltung geltende nationale wie internationale Standards in der Architekturausbildung eingehalten und Absolvent:innen gut in die Lage versetzt werden, eine qualifizierte Berufstätigkeit aufzunehmen.

Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) verfolgt als übergreifendes Ziel die Vertiefung und Erweiterung von im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen. In der Auseinandersetzung mit gestalterischen-künstlerischen und wissenschaftlichen Parametern der Architektur werden die Studierenden dabei begleitet, ihre eigene Handschrift weiterzuentwickeln.

Um diesen Prozess zu unterstützen, bietet das Curriculum, welches sich in die Bereiche Entwerfen, Projekt und Wahlbereich unterteilt, in angemessenem Maße Wahlmöglichkeiten für die Studierenden – sowohl über die dezidierten Wahlmodule, jedoch auch innerhalb der Projekte, in denen aktuelle Themen und Herausforderungen der Architektur aufgegriffen werden.

Der Studiengang deckt die Ausbildung in der Architektur in ihren unterschiedlichen Facetten und ihrer Breite ab, was den Studierenden den Übertritt in den beruflichen Kontext ermöglicht.

Durch die an der Hochschule vorgehaltenen studentischen Arbeitsplätze ist es gewährleistet, dass die Studierenden berufliche Softskills weiterentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten im Ateliersetting erfordert Team-, Konflikt und Kommunikationskompetenzen von den Studierenden. Diese werden ebenso wie die Selbstorganisationsfähigkeit auch durch die im Curriculum vorgesehenen Gruppenarbeiten gefördert.

Insgesamt konnte durch das Gutachtergremium festgestellt werden, dass in der Studiengangsgestaltung geltende nationale wie internationale Standards in der Architekturausbildung eingehalten und Absolvent:innen gut in die Lage versetzt werden, eine qualifizierte Berufstätigkeit aufzunehmen, welche die Grundlage für die Kammerfähigkeit schafft.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) führt gemäß § 1 „Ordnung für die Prüfung im Bachelor Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz“ (im Folgenden PO-BA) zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beträgt sechs Semester (§ 4 PO-BA).

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) führt gemäß § 1 „Ordnung für die Prüfung im Master Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz“ (im Folgenden PO-MA) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beträgt vier Semester (§ 4 PO-MA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 13 PO-BA). Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen und kann in Einzelfall um bis zu vier Wochen verlängert werden.

„Die Abschlussarbeit [des Masterstudiengangs „Architektur“ (M.A.)] soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 13 PO-MA). Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen und kann in Einzelfall um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 PO-BA (i. V. m. dem Landeshochschulgesetz) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Sie umfassen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen noch eine einschlägige praktische Vorbildung (Baustellenpraktikum) von sechs Wochen, welche bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachgewiesen werden kann.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 PO-MA (i. V. m. dem Landeshochschulgesetz) festgelegt und sehen die besondere Eignung sowie einen berufsqualifizierenden Abschluss aus einem Architekturstudiengang mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und 180 ECTS-Punkten vor.

Die besondere Eignung wird über die Eignungsprüfung festgestellt. In § 1 „Eignungsprüfungsordnung des Masterstudienganges Architektur der Hochschule Koblenz vom 29.01.2020“ (im Folgenden EO-MA) ist festgelegt, dass die Eignung „anhand einer eingereichten Mappe mit Arbeitsproben aus dem Bereich der Architektur festgestellt“ wird.

Für beide Studiengänge gelten die in der Einschreibeordnung festgelegten Voraussetzungen. Hier wird unter anderem der Zugang für Personen geregelt, die keine (deutsche) Hochschulzugangsbe rechtigung vorweisen können, sowie das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiengangs wird der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (M.A.). Dies ist jeweils in § 2 PO-BA bzw. PO-MA hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften / der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) / Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt jeweils in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung einer ECTS Einstufungstabelle erfolgt jeweils unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist jeweils in § 4 PO-BA bzw. PO-MA mit 30 Zeitstunden angegeben. Ebenso ist an dieser Stelle grundgelegt, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte erworben werden sollen. In den Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Im Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) umfassen mit Ausnahme der Module „Fächerintegrierendes Projekt“ sowie „Bachelor-Thesis“, welche 15 ECTS-Punkte umfassen, alle Module 5 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit ist in der Modulbeschreibung mit 12 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) umfassen 10 der 14 Module 5 ECTS-Punkte. Die Module „Projekt 1, 2 und 3“ umfassen 15 ECTS-Punkte. Im Rahmen der Begehung wurde eine Auflage dahingehend ausgesprochen, dass der Workload bzw. die vergebenen ECTS-Punkte für die Masterthesis mit der zeitlichen Rahmung in Einklang zu bringen sind. Das Modul „Master-Thesis“ umfasste ursprünglich 30 ECTS-Punkte, nach der Auflagenerfüllung umfasst das Modul nun 25 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterthesis wird in der Modulbeschreibung mit 22 ECTS-Punkten ausgewiesen. 3 ECTS-Punkte in diesem Modul entfallen auf das Masterseminar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zu Hälfte des Studiums sind jeweils in § 19 PO-BA bzw. PO-MA festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen im Zuge der Vor-Ort Begehung konnte mit den Lehrenden eingehender die Weiterentwicklung der Studiengänge thematisiert werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge wurde dabei auf verschiedenen Ebenen, vor allem auch die interdisziplinäre Ausrichtung der Inhalte, diskutiert und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit einer noch schärferen Profilierung erörtert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Sachstand

In § 1 PO-BA ist zunächst festgehalten, dass „[du]rch die Bachelorprüfung [...] festgestellt werden [soll], ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Dieser Bachelorabschluß qualifiziert nicht zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.“

Darüber hinaus werden im Diploma Supplement die Ziele des Bachelorstudienganges „Architektur“ (B.A.) näher definiert. So ist hier zu finden, dass [d]ie Studierenden künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse [erlangen] und in die Lage versetzt [werden], Methoden und Problemlösungskonzepte zielgerichtet einzusetzen. Sie erwerben alle erforderlichen Kompetenzen, um auf dem Gebiet der Architektur in Architektur-/Planungsbüros unter Anleitung tätig zu werden. Es eröffnen sich Berufsmöglichkeiten z. B. in den Bereichen Baumanagement, Facility Management (Wohnungs- und Gebäudeverwaltung), Immobilienwirtschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung oder in weiteren Berufsfeldern.

Der erfolgreiche Bachelorabschluß bildet die Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur, der mit einer anschließenden zweijährigen Berufstätigkeit zur Kammerfähigkeit und zum geschützten Berufstitel „Architekt / Architektin“ berechtigt.“

Ebenso ist hier in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent:innen zu finden, dass diese „umfangreiche Schlüsselkompetenzen erworben [haben], die es ihnen u.a. ermöglichen, sich gewinnbringend in interkulturellen Planungsteams einzubringen, eigene Entwürfe und Modelle zu präsentieren sowie deren Vorteile angemessen zu erörtern. In Beratungsgesprächen agieren sie empathisch und professionell und können Wünsche der Bauherrinnen und Bauherren in angemessenem Rahmen und mit Blick auf Kostenschätzungen berücksichtigen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Architektur“ (B.A.) legt eine erste Qualifikation im Berufsfeld der Architektur zu Grunde, die eine Tätigkeit unter Anleitung vorsieht. Da es für die Ausübung des Berufs gesetzliche Vorgaben für die Mindeststudiendauer gibt, dient der erste Abschluss damit in erster Linie als Voraussetzung zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums, mit dem dann die akademische Grundlage zur Berufsanerkennung geschaffen werden kann. Betrachtet man vergleichbare konsekutive Studienangebote an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien, die in Mehrheit gleiche Strukturen und Ziele zu Grunde legen, erscheint dieser Ausbildungsweg sehr stimmig.

Die Programmverantwortlichen stellen in diesem Zusammenhang plausibel dar, welche beruflichen Perspektiven auch dann in Aussicht stehen, wenn das Studium nicht durch einen weiterführenden Master ergänzt wird. Dazu dienen die im Curriculum gut dargestellten Inhalte und Methoden zur Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher und künstlerischer Befähigungen.

Im Diploma Supplement werden Curriculum und Qualifikationen, die mit dem Bachelorabschluss erworben werden, ausführlich und gut dargestellt.

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen, aber auch dem Qualifikationsrahmen Architektur des Akkreditierungsverbundes für die Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP).

Die Zielsetzung und die Qualifikationsziele des Studiengangs sind richtig gesetzt, die dazu aufgestellten Unterrichtseinheiten als Vorlesungen, Seminare und Entwurfsprojekte bieten (gerade die Entwürfe in ihrer Vielzahl) gute „Trainingseinheiten“ in der Entwicklung der künstlerischen und wissenschaftlichen Befähigung. Das künftige „Fächerintegrierende Projekt“ im 5. Semester mit 15 ECTS-Punkten stellt einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung der beruflichen Qualifikation dar. Gruppen- und Einzelarbeiten befähigen sowohl zu selbständigem Arbeiten als auch zum Arbeiten im Team – beides ist für die spätere Arbeit im Beruf – auch in den unterschiedlichen Bereichen des weiten Berufsfeldes – unbedingt erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

Sachstand

In § 1 PO-MA ist grundgelegt, dass „[d]urch die Masterprüfung festgestellt werden [soll], ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, um selbständig die umfassenden Tätigkeiten der Architektin / des Architekten als Generalist/in im In- und Ausland zu übernehmen. Der Abschluss des Masters qualifiziert für den Beruf des Architekten und bei durchgängigem Studium an der Hochschule Koblenz für die selbständige Tätigkeit als Architekt/in [...].“

Diese Zielsetzungen werden im Diploma Supplement noch weiter spezifiziert. Hier ist zu finden, dass „Bachelor- und Masterabschluss [...] gemeinsam die Grundlage für die Kammerfähigkeit in Deutschland sowie die europa- und weltweite Anerkennung als Architekt bzw. Architektin [bilden]. (Registrierung durch die Architektenkammern bei Erfüllung aller weiteren Anforderungen gemäß jeweiligem Architektengesetz). Der erfolgreiche Abschluss mit einer zweijährigen Berufstätigkeit in allen Leistungsphasen befähigt nicht nur zur Kammerfähigkeit, sondern auch zur Führung eines eigenen Büros, ebenso wie zur Tätigkeit im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung. Es ermöglicht das Tragen der geschützten Berufsbezeichnung Architektin bzw. Architekt.

Die Komplexität der Zusammenhänge in der Architektur selbst sowie mit allen verwandten Disziplinen zu erfassen und die dafür notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln ist wichtigstes Lernergebnis des Studienganges. [...] Zusammengefasst zeichnet sich das Profil eines Architekten oder einer Architektin nach einem Masterstudium in Architektur durch ein ausgewogenes Verhältnis von Fachwissen, kreativer Gestaltungsfähigkeit, technischem Können und sozialen Kompetenzen aus.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) formuliert für Absolvent:innen das Ziel, in der kombinierten, generalistisch geprägten Ausbildung über 5 Jahre alle Voraussetzungen zu erlangen, die zur angestellten oder freischaffenden Berufsausübung in der Architektur befähigen. Dies nicht nur entsprechend gesetzlicher nationaler Vorgaben, sondern auch nach Vorgaben der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie. Hervorzuheben ist, dass der Studiengang dazu bei der Europäischen Kommission notifiziert wurde und so den Absolvent:innen die automatische Anerkennung ihres akademischen Abschlusses im Verfahren zur Kammeraufnahme in Europa ermöglicht.

Die Programmverantwortlichen stellen zudem dar, dass auch die Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta, die weltweit für die Berufsanerkennung in Architektur zu Grunde liegen, durch das

Studienprogramm erfüllt werden. Dies ist lobend hervorzuheben, wenngleich die Gutachter:innen anmerken, dass dazu im Diploma Supplement irritierende, wenn nicht falsch zu interpretierende Aussagen getroffen werden (bspw. kann durch den Abschluss kein UIA-Siegel vergeben werden) und sehen hier Verbesserungsbedarf, den die Hochschule schon angekündigt hat umzusetzen.

Die Gutachter:innen heben hervor, dass mit dem Abschluss des Masterstudiums alle wissenschaftlichen und künstlerischen, aber auch personalen sowie sozialen Qualifikationen, die zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der Architektur wichtig und erforderlich sind, bestens erlangt werden können. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau des weiterführenden Studiengangs dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen, aber auch dem Qualifikationsrahmen Architektur des Akkreditierungsverbundes für die Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP).

Die Zielsetzung und die Qualifikationsziele des Studiengangs sind richtig gesetzt, die dazu aufgestellten Unterrichtseinheiten als Vorlesungen, Seminare und Entwurfsprojekte bieten (gerade die Entwürfe in ihrer Vielzahl) gute „Trainingseinheiten“ in der Entwicklung der künstlerischen und wissenschaftlichen Befähigung. Das künftige Curriculum reduziert das Angebot von sechs auf vier Wahlmodule und stärkt in der Gewichtung die drei Semesterprojekte (Entwürfe) mit je 15 ECTS-Punkten. Das erscheint hinsichtlich der Berufsqualifizierung sinnvoll und ist das Ergebnis des intensiven Austauschs zwischen Studierenden und Lehrenden. Gruppen- und Einzelarbeiten befähigen sowohl zu selbständigem Arbeiten als auch zum Arbeiten im Team – beides ist für die spätere Arbeit im Beruf – auch in den unterschiedlichen Bereichen des weiten Berufsfeldes – unbedingt erforderlich.

Im Verfahren zur Begutachtung wurde darüber hinaus festgestellt, dass in dem konsekutiven Masterstudiengang Architektur die Anforderungen in Bezug zur Vertiefung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen ausreichend Berücksichtigung finden. Die Gutachter:innen haben aber hinterfragt, wie der durch die Programmverantwortlichen formulierte Anspruch der generalistischen Ausbildung noch deutlicher werden kann. So wird für die im 1. bis 3. Semester angelegten großen Projektmodule zwar vorgegeben, dass der Bereich Städtebau belegt werden muss, entsprechende Vorgaben für andere Fachgebiete gibt es allerdings nicht. Die Frage, ob der Master damit eine städtebauliche Vertiefung zugrunde legen will, wurde aber durch die Programmverantwortlichen verneint. Sie konnten im Gespräch zustimmen, dass damit sowohl für Studieninteressierte, als auch für die im Programm Beteiligten nicht deutlich wird, welches Profil den Studiengang auszeichnet und in welcher Form inhaltliche oder auch individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. Der gelebte Anspruch der generalistischen Ausbildung sollte also noch transparenter abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Diploma Supplement sollte die Beschreibung der internationalen Qualifikation, die durch die Lehre nach UNESCO/UIA-Standards erreicht wird, nachgeschärft werden.
- Der Studiengang sollte stärker profiliert werden, um den gelebten Anspruch der generalistischen Ausbildung transparenter abzubilden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Sachstand

Dem Studienverlaufsplan zufolge besteht der Bachelorstudium aus 32 Modulen, die sich in die Bereiche entwurflicher, städtebaulicher, technischer, darstellerischer, theoretischer sowie eigener Schwerpunkt unterteilen. Die Lehr- und Lernformen sind jeweils in den Modulbeschreibungen angegeben. Im Bachelorstudiengang ist die vornehmliche Lehrform die Vorlesung, die durch Übungen bzw. online-Tutorien ergänzt wird. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen, aber es ist auch die Einzelarbeit vorgesehen. Darüber hinaus gibt es noch die Entwurfsprojekte sowie Workshops oder Exkursionen.

Im entwurflichen Schwerpunkt liegen fünf Projektmodule sowie das Modul der Bachelorthesis, die sich auf die Semester eins bis sechs verteilen. Diese Module umfassen Themen wie Entwurfsgrundlagen und Entwurfsprojekt.

Die Module aus dem technischen Schwerpunkt verteilen sich auf die Semester eins bis fünf. In den ersten drei Semestern werden jeweils zwei Module aus diesem Bereich absolviert, im vierten und fünften Semester jeweils ein Modul. Module dieses Schwerpunktes umfassen Themen wie Baukonstruktion, Tragkonstruktion, Bauphysik, Gebäudetechnologie oder auch das fächerintegrierende Projekt.

Der städtebauliche Schwerpunkt wird im dritten Semester mit einem Modul und im vierten Semester mit zwei Modulen studiert. In diesem Bereich befassen sich die Module neben dem Städtebau auch mit dem Thema Strategien ländlicher Räume.

In den ersten beiden Studienjahren werden jeweils noch ein Modul aus dem darstellerischen sowie dem theoretischen Schwerpunkt absolviert. Im fünften Semester liegen noch einmal zwei Module aus dem theoretischen Schwerpunkt.

Die Module im darstellerischen Schwerpunkt befassen sich mit digitalen Prozessen, die Module im theoretischen Schwerpunkt mit Themen wie Baugeschichte, Gebäudelehre, Baumanagement, Recht oder Nachhaltigkeit/Zirkuläres Bauen.

Die drei Wahlpflichtmodule aus dem eigenen Schwerpunkt werden im sechsten Semester belegt. In diesen Modulen werden laut Modulbeschreibung „vertiefende, aktuelle Themen aus dem gesamten Spektrum der Architektur und der Stadtplanung“ behandelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Grad der Eingangsqualifikation wird ausschließlich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Weitere Zugangsvoraussetzungen gibt es keine, allerdings ist spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorabschlussprüfung ein 6-wöchiges (Vor-)praktikum in einem Bauberuf zu absolvieren. Das Curriculum umfasst das gesamte Spektrum einer grundständigen Lehre in der Fachrichtung Architektur von der Grundlagenvermittlung bis zur Schwerpunktbildung in allen relevanten Bereichen und entspricht damit bestens den Anforderungen an die Eingangsqualifikation, die keine einschlägige Vorbildung außer dem Baupraktikum vorsieht. Um die formulierten Eingangsqualifikationen vollumfänglich bzw. noch besser erreichen zu können, wäre es aber wünschenswert, über die Einführung einer Eignungsprüfung nachzudenken.

Der Studiengang ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig strukturiert. Die i.d.R. 6 Module pro Semester bauen inhaltlich aufeinander auf, wobei mit fortschreitendem Studienverlauf die Inhalte an Komplexität zunehmen und die Eigenständigkeit der Bearbeitung der zu erbringenden Studienleistungen wächst. Die Studierenden erwerben so die notwendigen Kompetenzen für eine selbstständige Bearbeitung der Bachelor-Thesis.

Die Studiengangsbezeichnung „Architektur“ (B.A.) stimmt mit den Inhalten des Curriculums überein. Der aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verliehene akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) ist bezüglich der Inhalte des Studiengangs passend gewählt.

Der Studiengang integriert Wahlmöglichkeiten ab dem 3. Studiensemester im Rahmen der Entwurfsprojekte EP 1 und EP 2. Im Modulhandbuch werden diese Module zwar als Pflichtmodul gekennzeichnet, nach Aussage der Studierenden und des Kollegiums werden aber jeweils mehrere Themen an verschiedenen Lehrgebieten angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Im 5. Studiensemester ist das Entwurfsprojekt ein Wahlpflichtmodul, hier kann u.a. auch ein städtebaulicher Entwurf gewählt werden. Das 6. Semester bietet die meisten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in Form von 3 frei wählbaren Wahlpflichtmodulen (5 ECTS-Punkte). Auch bei der Bachelor-

Thesis kann aus mehreren Angeboten gewählt werden, sodass die Eigenständigkeit der Gestaltung des Studiums im Studienverlauf zunimmt, was angemessen und sehr positiv zu bewerten ist.

Das Curriculum sieht keine Praxisphase während des 6-semestriegen Studienverlaufs vor. Das geforderte (Vor-)praktikum in einem Bauberuf ist nicht als Praxisphase zu werten. Diese Regelung steht in Einklang mit den UNESCO/UIA-Standards für die internationale Anerkennung, die ein mindestens fünfjähriges Theoriestudium im Fach Architektur fordern und ist daher nicht zu beanstanden. Um die Qualifikationsziele, die, insbesondere im Masterstudiengang, auf eine internationale Perspektive ausgerichtet sind, noch besser zu erreichen, wäre es wünschenswert, auch englischsprachige Lehrveranstaltungen im Curriculum vorzusehen.

Die angewandten Lehr- und Lernformen verkörpern die Fachkultur der Fachrichtung Architektur in bestem Sinne. Lehrveranstaltungen umfassen vielfältige Formate von Vorlesungen über Seminare bis zum im Studienverlauf an Bedeutung gewinnenden Projektstudium. Die Studienleistungen werden sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit erbracht, was die berufliche Praxis sehr gut abbildet. Die Studienleistungen umfassen Entwurfsprojekte in verschiedenen Maßstäben vom städtebaulichen Maßstab bis zu 1:1-Projekten, wissenschaftliche Semesterarbeiten ebenso wie kurze Entwurfsstegreife, Exkursionen und eine Vorlesungsreihe mit Werkvorträgen namhafter Architekturbüros. Insbesondere die durch das Angebot studentischer Arbeitsplätze ermöglichte Atelierarbeit vor Ort mit Betreuung am Arbeitsplatz ist sehr positiv zu bewerten, und das Gutachtergremium unterstützt deren kontinuierliche Stärkung nachdrücklich. Zu erwähnen ist auch die gute Ausstattung von Seminarräumen, wo z.T. durch Mehrfachprojektionen das interaktive Erstellen und Bearbeiten von komplexen grafischen Darstellungen ermöglicht wird. Auch verschiedene Kooperationen mit Praxispartnern z.B. im Bereich des digitalen Aufmaßes mit VR-Visualisierung fallen in den Bereich der Fachkultur bestens angemessenen Studienformate.

Die im Studiengang etablierte direkte Betreuung von Studierenden oder kleineren Studierendengruppen ermöglichen i.d.R. eine Mitgestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Studierenden. In diesem Zusammenhang wurde, da die von den Lehrenden tatsächlich gebotene Betreuungsleistung in den Augen der Gutachter:innen noch nicht ausreichend Abbildung findet, empfohlen, die Ausweisung des Workloads hinsichtlich der Kontaktzeiten zu überprüfen und gegebenenfalls an die gelebte Praxis anzugeleichen. Dies wurde durch die Hochschule aufgenommen und umgesetzt. Die Kontaktzeit im Modul Fächerintegrierendes Projekt wurde auf 120 Stunden angehoben. Es wird angegelt, in diesem Zusammenhang das kontinuierliche Monitoring aufrecht zu erhalten, um die tatsächliche Kontaktzeit in den Modulen, insbesondere solchen mit hohen praktischen Anteilen, möglichst akkurat abzubilden. Das Gutachtergremium regt darüber hinaus noch an, die Verwendung des Begriffs Praktikum für die Definition der Gruppengröße, wie er im Modulhandbuch verwendet wird, im Sinne einer noch größeren Transparenz zu überdenken und unter Umständen durch eine spezifischere Begrifflichkeit zu ersetzen.

Das Curriculum hat sich sehr gut entwickelt, insbesondere durch die Integration von aktuellen Themenfeldern wie Nachhaltigkeit / Zirkuläres Bauen, Strategien für den ländlichen Raum und die Stärkung von Angeboten im Bereich Digitale Prozesse. Hier empfiehlt das Gutachtergremium, diese Entwicklungen, die im Studiengang thematisiert werden, noch transparenter auch in den Modulbeschreibungen abzubilden, damit Vernetzungen, Interdisziplinarität und inhaltliche Varianz noch deutlicher werden. Dabei unterstützt das Gutachtergremium die Hochschule ausdrücklich dabei, die Interdisziplinarität weiterhin auszubauen und zu fördern. Auch die Schwerpunktsetzung im 5. Semester durch das Fächerintegrierte Projekt IP trägt zur klaren Struktur des Curriculums bei, das mit fortlaufendem Studienverlauf an Komplexität gewinnt. Laut Aussage des Kollegiums wurden dabei konkrete Wünsche und Vorschläge von Studierendenseite berücksichtigt, was sehr positiv zu bewerten ist. Aktuell wird kein weiterer Optimierungsbedarf gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollten die tatsächlich gelehrteten Inhalte noch transparenter gemacht werden, damit u.a. die Interdisziplinarität, Vernetzungen und inhaltliche Varianz noch deutlicher wird.

Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

Sachstand

Im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) werden insgesamt 14 Module aus den Bereichen entwurflicher, technischer, theoretischer sowie eigener Schwerpunkt belegt. Die Lehr- und Lernformen sind jeweils in den Modulbeschreibungen angegeben. Im Masterstudiengang ist, ebenso wie im Bachelorstudiengang, die Vorlesung ergänzt durch Übungen gängig. Außerdem sind hier Workshops oder auch Seminare möglich. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen, aber es ist auch die Einzelarbeit vorgesehen. Darüber hinaus gibt es noch die Entwurfsprojekte sowie Workshops oder Exkursionen.

Über alle vier Semester werden insgesamt drei Projektmodule sowie das Modul der Masterthesis aus dem entwurflichen Schwerpunkt absolviert.

Jeweils über die ersten drei Semester werden drei Module aus den verbleibenden Schwerpunkten belegt.

Im technischen Schwerpunkt sind dabei Module mit den Themen Tragkonstruktion, Sondergebiete Baukonstruktion sowie Technologie, Ökologie zu belegen.

Die Themen Planen im Bestand sowie Theorie 1 und 2 finden sich im theoretischen Schwerpunkt. Für die Wahlpflichtmodule aus dem eigenen Schwerpunkt kann der Modulbeschreibung entnommen werden, dass diese „die Vertiefung von Themen mit unterschiedlichen Schwerpunkten [beinhaltet und] [k]omplexe Problemstellungen [...] mit Hilfe wissenschaftlicher Mittel sowie auch experimentell und empirisch bearbeitet [werden].“

Als Lehr- und Lernformen sind in den Modulbeschreibungen Vorlesungen und Übungen, Entwurfsbetreuung, Projektarbeiten, Seminare, Hausarbeiten, Referate, workshopmäßige Übungen, Diskussionen, Reflexionen im Team sowie ggf. Exkursionen. Die Vorlesung ist dabei überwiegend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Studiums im Studiengang Architektur. Die besondere Eignung wird anhand einer Mappe mit Arbeitsproben (Projekten) aus dem Bereich der Architektur, die Fähigkeiten sowie erweiterte Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium im Masterstudiengang Architektur erkennen lassen, festgestellt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs spiegelt die geforderte Vorbildung im Bereich der Architektur wider und bietet neben den Projekten Pflicht- und Wahlpflichtmodule an, die die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

Der Studiengang ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig strukturiert. Die starke Gewichtung der Projekte P1-3 mit je 15 ECTS-Punkten (statt früher 10 ECTS-Punkte) lässt integrierte Projektarbeit zu, die auf die eigenständige Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung in der Master-Thesis im 4. Semester vorbereitet. Seminaristische Pflicht- und Wahlpflichtmodule erweitern und vertiefen die im Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Bezogen auf die in den Qualifikationszielen formulierte Anregung einer stärkeren Sichtbarkeit des generalistischen Ansatzes könnte im Curriculum der scheinbaren Schwerpunktbildung im Themenbereich Städtebau in den Projektmodulen 1-3 (Belegung mind. einmal, maximal zweimal im Studienverlauf) entgegengewirkt werden und aus den Modulbeschreibungen die tatsächlich vermittelten Inhalte noch deutlicher werden.

Die Studiengangsbezeichnung „Architektur“ (M.A.) stimmt mit den Inhalten des Curriculums überein. Der aufgrund der bestandenen Masterprüfung verliehene akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) ist bezüglich der Inhalte des Studiengangs passend gewählt.

Wahlmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Projekte P1-3 und der 4 Wahlpflichtmodule. Die Anzahl der Wahlpflichtmodule wurde im aktuellen Curriculum von 6 auf 4 Module aufgrund der Stärkung der Projekte P1-3 (15 statt 10 ECTS-Punkte) reduziert, was dem Anliegen der Studierenden folgte, seminaristische Inhalte stärker in die Projekte zu integrieren. Die Master-Thesis kann auf Antragstellung als selbstgestelltes Thema vorgeschlagen und bearbeitet werden. Die Möglichkeiten für eine

eigene Schwerpunktbildung wurden damit zwar auf den ersten Blick reduziert, sind aber dennoch deutlich vorhanden.

Das Curriculum sieht keine Praxisphase während des 4-semestrigen Studienverlaufs vor. Diese Regelung steht in Einklang mit den UNESCO/UIA-Standards für die internationale Anerkennung (mindestens fünfjähriges Theoriestudium im Fach Architektur) und ist daher nicht zu beanstanden. Laut Aussage des Kollegiums erlangen die Studierenden i.d.R. dennoch studienbegleitend Praxiserfahrung als Werkstudent:innen in Architekturbüros. Um die Qualifikationsziele, die, insbesondere im Masterstudiengang, auf eine internationale Perspektive ausgerichtet sind, noch besser zu erreichen, wäre es wünschenswert, auch englischsprachige Lehrveranstaltungen im Curriculum vorzusehen.

Die angewandten Lehr- und Lernformen verkörpern die Fachkultur der Fachrichtung Architektur in bestem Sinne. Lehrveranstaltungen umfassen vielfältige Formate. Die Studienleistungen werden sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit erbracht, was die berufliche Praxis sehr gut abbildet. Die Studienleistungen umfassen im Wesentlichen Entwurfsprojekte in verschiedenen Maßstäben und wissenschaftliche Semesterarbeiten im Wahlpflichtbereich sowie weiterhin wie im Bachelorstudiengang Stegreifentwürfe, Exkursionen und die Werkvorträge. Auch verschiedene Kooperationen mit Praxispartnern, wie bereits für den Bachelorstudiengang beschrieben, fallen in den Bereich der Fachkultur bestens angemessenen Studienformate.

Die durch den Fachschaftsrat organisierten semesterübergreifenden regelmäßigen Feedbackgespräche bieten die Möglichkeit, Kritikpunkte und Vorschläge einzubringen, die laut Aussagen der Studierenden und des Kollegiums berücksichtigt werden und nachvollziehbar in die Gestaltung des Curriculums einfließen. Die intensive Betreuung der Studierenden wurde positiv durch das Gutachtergremium wahrgenommen; in diesem Zusammenhang wird, da die von den Lehrenden tatsächlich gebotene Betreuungsleistung in den Augen der Gutachter:innen noch nicht ausreichend Abbildung findet, empfohlen, die Ausweisung des Workloads hinsichtlich der Kontaktzeiten zu überprüfen und gegebenenfalls an die gelebte Praxis anzugeleichen. Dabei wird auch angeregt, die Verwendung des Begriffs Praktikum für die Definition der Gruppengröße, wie er im Modulhandbuch verwendet wird, im Sinne einer noch größeren Transparenz zu überdenken und unter Umständen durch einen passenderen Begriff zu ersetzen.

Der Studienplan ist sehr klar strukturiert und das Curriculum gut studierbar. Das Studienangebot ist vielfältig und integriert aktuelle Themenbereiche, wie beispielsweise Nachhaltigkeit / Zirkuläres Bauen, Strategien für den ländlichen Raum und die Stärkung von Angeboten im Bereich Digitale Prozesse. Das Anliegen einer grundsätzlich generalistischen Bildung im Masterstudiengang ist nachvollziehbar. Dennoch könnte eine Profilierung im Bereich der Pflichtmodule etwas stärker herausgearbeitet werden, u.a. bzgl. der Benennung der Module (Theorie 1 / 2). Aus den Modulbeschreibungen sollte außerdem noch deutlicher hervorgehen, wie Interdisziplinarität, Vernetzung und

inhaltliche Varianz im Curriculum, auch jetzt schon, abgebildet sind. Dabei unterstützt das Gutachtergremium die Hochschule ausdrücklich dabei, die Interdisziplinarität weiterhin auszubauen und zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollte die gelebte Praxis noch transparenter gemacht werden, damit u.a. die Interdisziplinarität, Vernetzungen und inhaltliche Varianz noch deutlicher wird.
- In den Modulbeschreibungen sollte die Ausweisung des Workloads hinsichtlich der Kontaktzeiten überprüft und gegebenenfalls der gelebten Praxis angeglichen werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die begutachteten Studiengänge der Architektur sehen es dem Selbstbericht zufolge als ihre Aufgabe an, Mobilität zu fördern, um einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung der Studierenden zu leisten, aber auch um die Studierenden optimal auf die Anforderungen einer globalisierten Wirtschafts- und Wissensgemeinschaft vorzubereiten. Studierende gewinnen während Auslandsaufenthalten nicht nur an Wissen, sondern auch an interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

Mobilität, also die Option, Studienzeiten außerhalb der Hochschule Koblenz zu verbringen, wird nach Auskunft der Hochschule sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang „Architektur“ (B.A. bzw. M.A.) ermöglicht. Die Modularisierung der Studiengänge und die einsemestrige Dauer der Module bieten den Studierenden die Gelegenheit, in anderen Hochschulen im In- und Ausland Module zu belegen und diese in das Studium an der Hochschule Koblenz einzubringen. Im fünften Semester des Bachelorstudiengangs „Architektur“ (B.A.) ist laut Selbstbericht ein Mobilitätsfenster geschaffen worden. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, lassen die zuvor über Learning Agreements vereinbarten Module anschließend über ein Transcript of Records im Prüfungsamt anerkennen. Die Anerkennungsfähigkeit, möglichst ohne Zeitverlust im Studienablauf, wird dabei im Vorfeld mit dem Prüfungsamt und den involvierten Professuren abgestimmt.

Für Studiengangs- und / bzw. Hochschulwechsler kann die Zulassung und ggf. Anerkennung zuvor erbrachter Leistungen über eine Einzelfallprüfung der fachlichen Leistungen durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

Für Degree-Seeking-Studierende, die als Wechsler in den Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) kommen wollen, erfolgt zusätzlich noch die Prüfung des Portfolios und des Sprachniveaus durch den Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten die Mobilitätsmöglichkeiten für die Studierenden und Lehrenden in den Studiengängen der Architektur als angemessen. Den Bachelor- und Masterstudierenden im Bereich Architektur wird eine breite Auswahl an Partnerhochschulen für ein gefördertes Auslandsstudium angeboten. Die europäischen Standorte werden entsprechend durch Erasmus+ gefördert. Die Studierenden berichten, dass durch die erfolgreiche Anerkennung ein verlustfreier Auslandsaufenthalt möglich ist. Zur Vorbereitung gibt es Sprachkursangebote, die im Wahlpflichtbereich auch angerechnet werden können. Englischsprachige Veranstaltungen werden im Bachelor- und Masterstudiengang nur im Wahlpflichtbereich angeboten. Die Anregung im Teil 2.2.1. Curriculum von einem größeren Angebot an englischsprachigen Veranstaltungen könnte es Studierenden aus Koblenz vereinfachen, ins Ausland zu gehen, und würde zugleich einen Anreiz für ausländische Studierende bieten, an die Hochschule Koblenz zu kommen.

Durch die Strukturierung beider Studiengänge mit nur einsemestrigen Modulen wird Mobilität unterstützt bzw. gewährleistet. Die Lehrenden bestätigen, dass das Bachelormodul „Fächerintegriertes Projekt“ mit 15 ECTS-Punkten im 5. Semester mithilfe von mehreren ausländischen Modulen angerechnet werden kann. Sie sind davon überzeugt, dass die Erfahrungen bei einem Studium an einer anderen Hochschule die modulbezogenen Kompetenzen ersetzen. Im Masterstudiengang fehlt die Ausweisung eines Mobilitätsfensters. Die Gutachter:innen empfehlen, dies nachzuholen und auch für den Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) ein Mobilitätsfenster auszuweisen.

Neben einem geförderten Auslandssemester werden auch mehrere Exkursionen im Jahr angeboten, von denen die Studierenden berichten, dass diese rege nachgefragt werden. Außerdem berichten die Studierenden über die Durchführung eines Projektes mit spanischen und italienischen Studierenden.

Auch für die Lehrenden gibt es Angebote für einen Auslandsaufenthalt, und die Hochschulleitung berichtet von einem Programm, welches finanziert, dass auswärtige Gastprofessuren an die Hochschule Koblenz kommen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für den Masterstudiengang sollten die vorhandenen Möglichkeiten der Mobilität noch transparenter in einem expliziten Mobilitätsfenster ausgewiesen werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die Studiengänge der „Architektur“ (B.A. / M.A.) sind derzeit 11 hauptamtliche Professor:innen, von denen aktuell eine Stelle als Vertretungsprofessur besetzt ist, tätig.

Für besondere Lehrgebiete werden Lehrbeauftragte eingesetzt, durch die der Hochschule zufolge ein enger Praxisbezug hergestellt und aktuelle fachliche Entwicklungen zeitnah in die Lehre eingearbeitet werden.

Zudem sind derzeit 8 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Fachbereich b-k-w in den Studiengängen der Architektur tätig (Stand: 01.11.2023). Diese unterstützen die Lehrenden in den Studiengängen der Architektur.

Grundlage für die Berufungsverfahren der Hochschule Koblenz (HSKO) sind das Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz, die Grundordnung der HSKO, die Ordnung der HSKO zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren, die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) des Landes Rheinland-Pfalz und der HSKO zur zunächst dreijährigen Übertragung des Berufungsrechts gemäß § 50 Abs. 4 HochSchG in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der von der Hochschule erstellte Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren nebst Anlagen.

An der Hochschule Koblenz haben die Lehrenden die Möglichkeit, an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Mit Qualifizierungsangeboten unterstützt die Hochschule Koblenz die Lehrenden dabei, ihre didaktischen Fähigkeiten weiter zu entwickeln und die Effizienz ihrer Vorlesungsvorbereitung zu steigern. Da die Rolle des Lehrenden ein breites Spektrum an Aufgaben umfasst, geht das Weiterbildungsangebot über die Vermittlung von lehr- und lerntheoretischen Fachkompetenzen weit hinaus.

Die hochschuldidaktische Koordinationsstelle der Abteilung Qualität in Studium und Lehre bietet an der Hochschule Koblenz ein hochschuldidaktisches Angebot, das von Workshops und Seminaren über individuelle Beratungsangebote bis hin zum Coaching reicht. Das Coaching-Angebot der Hochschule Koblenz bietet die Möglichkeit, die eigene Lehre und das Lehrkonzept individuell zu betrachten und Potentiale zur Optimierung aufzuzeigen. Lehrende werden dabei unterstützt, eigene Lehrziele zu entwickeln, umzusetzen und zu bewerten. Das Begleitungsangebot wird auf die jeweiligen Bedürfnisse und Ziele des oder der Lehrenden abgestimmt und von externen Coaches durchgeführt.

Seit mehreren Jahren kooperiert die Hochschule Koblenz mit dem Hochschulevaluierungsverbund Südwest in Mainz (HESW), der hochschulidaktischen Seminare für seine Mitgliedshochschulen anbietet. Die Teilnahme ist für Lehrende der Hochschule Koblenz kostenlos. Die einzelnen Veranstaltungen finden an unterschiedlichen Hochschulstandorten in Rheinland-Pfalz (u.a. an der Hochschule Koblenz) statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl Hochschulleitung als auch die Programmverantwortlichen erklärten, dass die bestehende personelle Ausstattung in Zukunft bestehen bleibt und gesichert ist. Im Gespräch wurde durch die Gutachter:innen thematisiert, dass es in Bezug zum vorgelegten Curricularnormwert (CN-Wert) und den bisher zugrunde liegenden Zulassungszahlen nur eine geringe Anzahl an hauptamtlich lehrenden Personen gibt. Dies bedeutet rein rechnerisch, dass bei Anrechnung von Freistellungen für Funktionen u.U. weniger als 50 % der erforderlichen Lehrkapazität durch hauptamtliches Personal vertreten wird. Dazu wurde im Gespräch durch die Vertreter:innen der Hochschule dargestellt, dass sich die Zulassungszahlen im Rahmen des Hochschulpaktes unabhängig vom CN-Wert erhöht sowie verstetigt hätten und nun diskutiert würde, diese anzupassen. Aus Sicht der Gutachter:innen ergab sich daraus, dass eine Kapazitäts- und Personalplanung für den Studiengang nachzureichen war, aus der hervorgeht, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot tatsächlich ausreicht. Darin musste die Lehrbeteiligung der einzelnen Lehrenden am Studiengang einschließlich der eingesetzten Lehrbeauftragten sowie die Lehrexporte und -importe dargestellt werden. Dies wurde durch die Hochschule umgesetzt. Aus der erstellten Übersicht werden die Anteile professoraler Lehre deutlich sowie die Verantwortlichkeiten. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird durch die Nachreichungen der Hochschule hinreichend deutlich, wie die Lehre, insbesondere der Anteil an professoraler Lehre, in den beiden Studiengängen abgesichert ist.

Die Studierenden ließen in diesem Zusammenhang auch erkennen, dass es stellenweise zu Einschränkungen in der Betreuung kommen kann. Sie merken z.B. an, dass Entwürfe insbesondere im Master häufig in Gruppen bearbeitet werden müssen. Sie loben aber ausdrücklich das hohe Engagement der Lehrenden, deren gute Erreichbarkeit und hervorragende Betreuung.

Die Gutachter:innen heben positiv hervor, dass sehr gute Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung der Lehrenden bestehen und die effiziente Personalauswahl auf Basis guter zentraler Vorgaben und Unterstützungsangebote erfolgen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben den etwas dezentral gelegenen großen Hörsälen, die nach Auskunft im Selbstbericht mit ihrer Ausstattung eine solide Grundlage bieten, stehen kompakte Raumangebote unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Einer der Räume wurde von Lehrenden des Architekturstudiengangs als offene Lern- und Lehrlandschaft konzipiert. Hier haben Studierende die Möglichkeit, Arbeitsplätze zu mieten und gemeinsam an ihren Studienarbeiten zu arbeiten. Das offene Raumkonzept lässt sich teilweise durch Akustikvorhänge unterteilen, wodurch verschiedene Nutzungsszenarien gleichzeitig möglich sind. Mehrere Bildschirme stehen den Studierenden zur freien Verfügung. Zwei Tageslichtprojektoren sind mit moderner Medientechnik verbunden. Die digitale Versorgung mit WLAN, LAN-Anschlüssen und Strom ist über den Doppelboden gewährleistet. Der Raum dient als Arbeits- und Begegnungsort, Ausstellungs- und Präsentationsfläche sowie für feierliche Anlässe und als Experimentierfeld für neue Lehr- und Lernformen. In der angrenzenden Galerie stehen Rückzugsmöglichkeiten für Korrekturen, Diskussionen und Arbeitsplätze für wissenschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung.

Alle Professor:innen haben ihre Arbeitsplätze in einem Gemeinschaftsbüro mit angrenzenden Besprechungsräumen. Laut Selbstbericht fördert die Nähe zwischen den Studierendenarbeitsplätzen und den Arbeitsbereichen der Mitarbeiter:innen und Professor:innen den Austausch, verbessert die Kommunikation und schafft mehr Transparenz für das Semestergeschehen.

Die Modellbauwerkstatt mit Arbeitsplätzen und Lagermöglichkeiten für den Modellbau befindet sich zurzeit im Umbau und soll nach Fertigstellung den Studierenden auf zwei Ebenen die Möglichkeit bieten, intensiv an physischen Modellen zu arbeiten. Neben 3D-Druckern und Lasercuttern stehen kleine Hightech-Geräte für die Modellbearbeitung zur Verfügung. Der Materialverkauf und der Werkzeugverleih sind direkt in den Raum integriert. Großformatige Maschinen befinden sich aus sicherheitstechnischen Gründen in einem separaten Raum, der direkt anschließt. Die großen Toranlagen bieten eine direkte Anbindung an den Außenbereich, der gerne für 1:1-Projekte genutzt wird.

In den Erschließungsbereichen gibt es dauerhafte Ausstellungsflächen für "Best Practices" der jeweiligen Fachgebiete. Dadurch wird nach Auskunft der Hochschule nicht nur die kreative Atmosphäre verstärkt, sondern es wird den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben, voneinander zu lernen.

In einem Flügel des Fachbereichs befindet sich der Raum des Fachschaftsrates, der noch um eine kleine Kaffee-Lounge ergänzt werden soll, um einen Treffpunkt und eine Netzwerkfläche für alle zu bieten. Gegenüber liegt das Lichtlabor, das multifunktional genutzt wird. Das angrenzende

„StadtLabor“ bietet aufgrund seiner Größe und der Medienausstattung vielseitige Nutzungsmöglichkeiten. Aufgrund des 6 m x 1,5 m großen digitalen Whiteboards wird der Raum für kollaborative, mediengestützte Projektarbeit genutzt.

Der sogenannte „Oberlichtsaal“ erlaubt aufgrund seiner optimalen Raum- und Lichtsituation die Nutzung für Korrekturen, Workshops, Vorträge, Präsentationen, Empfänge und Festivitäten. Das vorgelagerte große Foyer ergänzt den „Oberlichtsaal“ in Bezug auf die Flexibilität der Nutzung.

Das Digitale Labor mit 27 leistungsfähigen Workstations, jeweils mit zwei Bildschirmen für Lehrzwecke, dient als Arbeitsraum für Studierende. Weitere Poolräume mit leistungsfähigen Workstations werden im Rechenzentrum der Hochschule vorgehalten.

Die Workstations sind mit aktuellen Computeranwendungen und Plug-Ins für CAAD, BIM, Computervisualisierung, digitale Grafikverarbeitung, Textverarbeitung, Statik- und Kostenberechnung ausgestattet. Die Applikationen werden regelmäßig aktualisiert und den Anforderungen angepasst. Das Labor wird vom Rechenzentrum der Hochschule betreut. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter betreut zudem die digitale Ausstattung der Studiengänge und fungiert als Schnittstelle zum Rechenzentrum. Das Labor verfügt über eine eigenständige Serveranbindung, die einen hohen Datenverkehr ermöglicht, der für viele Anwendungsbereiche erforderlich ist. Alle Workstations können für Berechnungen von Simulationen im Verbund zusammengeschaltet werden. Der Raum ist für Studierende frei zugänglich. Über eine VPN-Anbindung wird den Studierenden der Zugriff auf die Daten ermöglicht.

Das Baustoffkunde-Labor / VR-Lab ist eine gemeinschaftlich genutzte Fläche. Hier werden sowohl baustoffkundliche Themen untersucht und dokumentiert, als auch Echtzeit-VR-Simulationen mittels Head-Mounted Display durchgeführt. Der Raum bietet kontrollierbare Bedingungen für Outside-in-Tracking-Verfahren.

Die digitale Ausstattung der Studiengänge umfasst neben den leistungsfähigen Computerarbeitsplätzen mit aktueller Software und dem digitalen Whiteboard für kollaborative Zwecke Geräte für das Rapid-Prototyping, terrestrische Vermessung mittels Laserscanner und Grafiktablets. Zwei 2D-Laserscutter, ein 3D-Kunststoffdrucker mit Doppelextruder und ein 3D-Gipsdrucker decken das Rapid-Prototyping und den digitalen Modellbau umfassend ab. Bei sehr hohem 3D-Druckbedarf können die 3D-Drucklabore des Fachbereichs Ingenieurwesen genutzt werden. Hier besteht nach Auskunft im Selbstbericht seit vielen Jahren eine interdisziplinäre Kooperation zwischen dem Fachbereich Maschinenbau und dem Fachbereich b-k-w Architektur.

Der terrestrische Laserscanner (TLS) der Firma FARO wird zur Bestandserfassung verwendet. Das Gerät erlaubt die Vermessung von Räumen und Fassaden von Gebäuden mittels Laserscan. Durch die langjährige Zusammenarbeit mit der Professur Bauingenieurwesen wird die Bestandserfassung mittels fotogrammetrischer Vermessungsdrohne (UAS) um die Gelände- und Gebäudevermessung aus der Luft ganzheitlich ergänzt.

Es stehen 20 Graphic-Tablets als externe Eingabegeräte für verschiedene Anwendungen im Bereich der digitalen Grafikverarbeitung zur Verfügung, die von Studierenden ausgeliehen werden können.

Die Hochschulbibliothek bietet den Studierenden ein breites Angebot an Lernmaterialien in verschiedenen Medien. Dies wird durch eine kleine Sammlung ausgewählter Bücher im Professorenraum ergänzt, die für Studierende zur Ansicht bereit stehen. Darüber hinaus stehen asynchrone Lernmaterialien und vielfältige ausgewählte Informationen und Dienste über die Online-Plattform TOOLBOX zur Verfügung. Die Plattform TOOLBOX stellt eine offene Lehr- und Lernplattform dar, die von verschiedenen Lehrenden genutzt und bestückt werden kann und den Studierenden vielfältige Lernangebote auf einer zentralen Plattform bietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot an technischer Sach- und Raumausstattung bietet ein breites und vielfältiges Lernangebot, sowohl was die handwerkliche Modellerstellung (Werkstatt) als auch die digitale Ausbildung am Rechner betrifft. Das persönliche Engagement der Lehrenden ist hier deutlich spürbar. Die Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden in den Arbeitsräumen sind auf ein miteinander studieren und voneinander lernen ausgelegt, die Räumlichkeiten wirken offen, freundlich und einladend. Die Betreuung durch die in direkter Nachbarschaft untergebrachten Lehrenden ist vollumfänglich gegeben.

Die Betreuung der Werkstätten ist durch fachlich qualifiziertes Personal gesichert und auch Atelierplätze stehen zur Verfügung. Es wird angeregt, immer wieder nach Möglichkeiten zu suchen, die Öffnungszeiten dieser Räumlichkeiten für Studierende möglichst lange und flexibel zu gestalten, damit Projektarbeiten, insbesondere in Prüfungszeiten, vor Ort bearbeitet werden können. Während der Begehung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass der Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten Raum für informelles Lernen und den gemeinsamen Austausch geschaffen hat. Dies wird begrüßt, und diese Räume sollten nachhaltig gestärkt werden.

Um die Qualifikationsziele vollumfänglich zu erreichen, sollte der Studiengang weiterhin daran arbeiten die studentische Arbeitsplatzsituation zu verbessern (Menge, Öffnungszeiten) und Räume des informellen Lernens schaffen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Studiengänge nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Werkstattausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Qualifikationsziele vollenfänglich zu erreichen, sollte der Studiengang weiterhin daran arbeiten, die studentische Arbeitsplatzsituation zu verbessern (Menge, Öffnungszeiten) und Räume des informellen Lernens zu schaffen.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In § 7 PO-BA bzw. PO-MA sind die Prüfungsformen:

1. „mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Portfolioprüfungen gem. § 14“

festgelegt.

Darüber hinaus sind hier die Studienleistungen wie folgt näher definiert: „Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen [sowie die praktische Studienphase (PO-MA)] werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.“ (§ 7 (3) PO-BA bzw. PO-MA)

Ebenda ist festgehalten, dass der Prüfungsausschuss die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen festlegt. Als Anhänge der jeweiligen PO finden sich neben dem Studienverlaufsplan mit Hinweisen zu den Prüfungsleistungen ein Prüfungsplan sowie weitere Informationen zu den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen sowie in der PO-MA zu den Projekten.

Gemäß Studienverlaufsplan sind in jedem Semester in der Regel sechs Module vorgesehen. Der Leistungsnachweis in den Modulen erfolgt durch jeweils eine Prüfungs- oder Studienleistung. Die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen werden zu Beginn eines Semesters von den Lehrenden aufeinander abgestimmt und im Anschluss den Studierenden bekannt gegeben. Es kommen unterschiedliche Prüfungsarten zum Einsatz. In den Modulgruppen Entwerfen, Städtebau, Darstellung, Digitale Prozesse und Konstruktion wird größtenteils die Prüfungsart Projektarbeit angewandt. Durch Projektarbeiten, die häufig als Gruppenarbeit konzipiert sind, werden Team- und

Kooperationsfähigkeit geschult und fachspezifische Methodenkompetenzen vermittelt. Die die Projektarbeit begleitenden Präsentationen schulen das selbständige Arbeiten und das Vertreten von eigenen Ideen und architektonischen Haltungen. In den Modulgruppen Technik, Geschichte / Theorie und Baumanagement / Recht werden Prüfungsarten wie Klausur, mündliche Prüfung und Portfolioprüfung angewandt. In Klausuren und mündlichen Prüfungen werden Fachwissen und die dazugehörigen Methodenkompetenzen vermittelt. Darüber hinaus wird vorbereitend auf diese Prüfungsarten selbständiges Arbeiten, analytisches Denken und die Selbstlernkompetenz geschult. Die Portfolioprüfung fördert durch den kontinuierlichen und semesterbegleitenden Aufbau in besonderem Maß die Selbstlernkompetenz. Einzelheiten zu den Leistungsnachweisen können dem Prüfungsplan, Anlage 1 der jeweiligen Prüfungsordnung entnommen werden.

Der Prüfungszeitraum beginnt im Anschluss an die Vorlesungszeit und erstreckt sich über einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen. Klausuren werden in einer zuvor festgelegten Woche durchgeführt, alle anderen Prüfungen werden über das gesamte Zeitfenster verteilt, sodass die Prüfungen nicht zu dicht aufeinander folgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen eingesetzten Prüfungsformen, von der Klausur über die Projektarbeit bis zur Portfolioprüfung, sind der Fachkultur bestens angemessen und jeweils sehr gut geeignet, die unterschiedlichen erworbenen fachbezogenen, methodischen und fachübergreifenden Kompetenzen der Studierenden bewerten zu können. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen kann als überzeugend eingestuft werden. Eine Optimierung erfolgte dahingehend, dass die Anzahl der Prüfungen reduziert wurde und es keine semesterübergreifenden Module mehr gibt, wodurch nun alle Module innerhalb eines Semesters mit einer Prüfung abgeschlossen werden können.

Die Prüfungsordnung der vorliegenden Studiengänge ist jeweils insgesamt stimmig. Es konnte bezogen auf den Masterstudiengang lediglich festgestellt werden, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit von 16 Wochen und die angesetzten Arbeitsstunden nicht im Einklang miteinander sind. Der Workload bzw. die vergebenen ECTS-Punkte musste für die Masterthesis daher mit der zeitlichen Rahmung in Einklang gebracht werden. Die von den Gutachter:innen ausgesprochene Auflage wurde durch die Hochschule bearbeitet. Die Masterthesis als solche umfasst nun insgesamt 22 ECTS-Punkte und 660 Zeitstunden; damit stehen ECTS-Punkte und Arbeitsaufwand in Einklang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundsätzlich bezieht sich nach Angaben der Hochschule jedes angebotene Modul auf ein Semester. Die Leistungsnachweise erfolgen modulbegleitend, beziehungsweise mit einer Abschlussprüfung am Ende des Modulzeitraums. Diese Überschaubarkeit, der frühzeitig bereitgestellte Vorlesungsplan und das begleitende Modulhandbuch helfen den Studierenden gewöhnlich, selbstständig eine Planung ihres Studiums vorzunehmen. Außerdem werden Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums angeboten. Die bisherige Praxis der Erstsemestereinführungen für beide Studiengänge (Vorstellung des Studienverlaufs, der einzelnen Lehrgebiete und der Lehrenden) wird durch die Hochschule als erfolgreich erachtet.

Allgemein bieten hochschulweite Semester-Fit-Angebote diverse Unterstützungen zum Einstieg in das Studium, aber auch fortlaufend während des Studiums bis hin zum erfolgreichen Abschluss. Das Kursangebot umfasst Themen wie z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, (digitale) Lernorganisation und Prüfungsvorbereitung, sowie den Einsatz von digitalen Tools. Speziell in Prüfungsangelegenheiten kann neben der Beratung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Beratung durch die Dekanin oder den Dekan in Anspruch genommen werden. Zur fachlichen Studienberatung wird von jedem/r Lehrenden eine wöchentliche Sprechstunde angeboten. Zudem stehen wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bei Fragen zur Verfügung.

Um den Workload und damit die Studierbarkeit regelmäßig zu überprüfen, findet während jedes Semesters mindestens ein semesterübergreifendes Feedback-Gespräch für die Studierenden statt. Der Fachschaftsrat organisiert und moderiert die Veranstaltung. Im Vorfeld werden konkrete Fragen, Anregungen und Beschwerden gesammelt und durch den Fachschaftsrat anonym an die Lehrenden herangetragen, die in der Veranstaltung zu den Punkten Stellung nehmen. Gemeinsam werden Lösungen gesucht und besprochen, deren Ergebnisse in den folgenden Feedbackgesprächen überprüft werden.

Eine weitere Maßnahme der Workloaderhebung sind die Lehrveranstaltungsevaluationen, bei denen unter anderem die Arbeitsbelastung abgefragt wird. Hier haben die Modulverantwortlichen die Möglichkeit, längerfristig die Studierbarkeit und Qualität der Lehre zu verbessern.

Für die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Architektur“ (B.A.) findet im ersten Semester mit dem Kick-off-Camp eine einwöchige Einführungsphase vor Beginn des Semesters statt. Ziel des Kick-off-Camps ist es, den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern. Sie sollen Kontakte knüpfen und sich in die Fachkultur einleben. Darüber hinaus bietet das Camp Unterstützung in der Organisation des Studiums, gibt Einblicke ins Studium und in zukünftige Berufsfelder. Die

Studienberatung für den Bachelorstudiengang wird von der Studiengangsleitung wahrgenommen, die in diesem Bereich von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen unterstützt wird. Speziell in Prüfungsangelegenheiten können sich die Studierenden jederzeit an das Prüfungsamt wenden. Grundsätzlich stehen alle Lehrenden als Ansprechpersonen für die Studierenden der beiden Studiengänge zur Verfügung.

Es wird hochschulweit eine Kennzahlenanalyse der Qualitätssicherung angewendet. Diese erhebt unter anderem die Studiengangserfolgsquote in der Regelstudienzeit, die im Bachelorstudiengang Architektur ca. 60 % beträgt.

Gemäß Berechnung beträgt die durchschnittliche Studiendauer im Bachelorstudiengang 7,2 Semester (WiSe 2017/18), 6,5 (WiSe 2018/19), 6,3 (WiSe 2019/20) und 6,0 (WiSe 2020/21). Die leicht erhöhte Studiendauer der Kohorte des WiSe 2017/18 mit 7,2 Semester ist mit der Corona-Pandemie begründet. Der Studienbetrieb war nur eingeschränkt möglich und teilweise vollständig auf online-Betrieb umgestellt. Bei einem Studiengang wie der Architektur, der besonders bei den Entwurfsmodulen auf ständigem und direktem Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden basiert, hat dies zu zeitlichen Verzögerungen im Studienverlauf geführt.

Die häufigsten Studienabbrüche sind in den ersten drei Semestern des Studienverlaufes zu sehen. Gründe dafür sind nach Angaben der Hochschule vielfältig, nur 2 % beenden den Studiengang aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung.

Gemäß der Berechnungen beträgt die durchschnittliche Studiendauer für den Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) 4,8 Semester (WiSe 2017/18), 4,5 (WiSe 2018/19), 4,6 (WiSe 2019/20) und 4,5 (WiSe 2020/21). Die Pandemie hatte auf die Studiendauer im Vergleich zum Bachelorstudiengang keine erkennbare Auswirkung.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit und der hohe Prozentsatz von erfolgreichen Masterabschlüssen ist ein wichtiger Indikator für die Studierbarkeit des Masterstudienganges „Architektur“ (M.A.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium im Bachelor- und Masterstudiengang ermöglicht einen für die Studierenden gut planbaren und auch verlässlichen Verlauf.

Der erforderliche Arbeitsaufwand wird von den Studierenden als teilweise hoch, insgesamt jedoch als angemessen eingeschätzt. Und auch die bisher durchgeführten Erhebungen zur Arbeitsbelastung belegen, dass die Lernergebnisse in den Modulen gut in einem Semester erbracht werden können.

Die Prüfungsdichte und auch -organisation erscheint insgesamt sehr sinnvoll: Es gibt in der Regel Module mit 5 und mehr ECTS-Punkten, für die jeweils eine Prüfung zu absolvieren ist. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel überschneidungsfrei durchgeführt. Probleme mit

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen wurden bei den Gesprächen nicht angemerkt.

Die Einteilung der meisten Module mit 5 ECTS-Punkten im Bachelor- und Masterstudiengang sorgt für eine angemessene Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen im Semester. Die Kreditierung des „Fächerintegrierten Projektes“ mit 15 ECTS-Punkten im Bachelor haben die Lehrenden nachvollziehbar dargelegt. Hier wurde in den Studiengangsentwicklungsprozessen ein Wunsch der Studierenden umgesetzt. Eine umfassende Betrachtung des Projektes, fächerübergreifend bis ins Detail, wird ermöglicht und diesem Anspruch durch entsprechende Erhöhung der ECTS-Punkte gerecht.

Von den Studierenden wurde im Gespräch angemerkt, dass das Bachelorstudium teilweise einen großen Anteil an Entwurfsarbeiten auch in anderen Modulen, die nicht ihren Schwerpunkt in Entwurf besitzen, aufweist. Das Gutachtergremium regt an, diesen Umstand in den Feedbackgesprächen kontinuierlich kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen bei den entwurflichen Anteilen der Kursleistungen vorzunehmen. Möglicherweise könnten für technische, stadtplanerische, darstellerische und theoretische Module auch die Prüfungsleistungen auf Grundlage von fertigen Entwürfen aus früheren Semestern erbracht werden. Eine Abstimmung der Lehrenden untereinander hinsichtlich ihrer Abgabeleistungen könnte dies weiter fördern.

Im Masterstudium ist die Größe der Projekte mit 15 ECTS-Punkten auch auf den Vorschlag der Studierenden im Rahmen der Studiengangsentwicklungsprozesse zurückzuführen. Das Gutachtergremium sieht diese 15 ECTS-Punkte-Projekte geeignet, um sich auch projektspezifisch vertiefen zu können. Die hohe ECTS-Punktzahl wird wiederum durch eine Reduzierung der Prüfungsanzahl auf vier ausgeglichen.

Das Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs b-k-w Architektur an der Hochschule Koblenz wird als sehr offen, transparent und auf „Miteinander“ ausgerichtet wahrgenommen, die Arbeitsatmosphäre innerhalb der großzügigen Räumlichkeiten scheint gut (Identifikation und Aneignung sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden). Das haben die Gespräche mit den Lehrenden, der Hochschulleitung und den Vertreter:innen der Studierenden gezeigt.

Die in den Studiengängen Architektur etablierte direkte Betreuung von Studierenden oder kleineren Studierendengruppen ermöglicht i.d.R. eine Mitgestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Studierenden. Darüber hinaus sind die durch den Fachschaftsrat organisierten semesterübergreifenden regelmäßigen Feedbackgespräche zu erwähnen, die mindestens einmal pro Semester stattfinden. Hier können Kritikpunkte, aber auch Vorschläge eingebracht werden. Die Gespräche mit Lehrenden und Studierenden vermitteln den Eindruck, dass ein intensiver Austausch zwischen den Statusgruppen stattfindet und Wünsche der Studierenden berücksichtigt und konstruktiv umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Eine aktuelle und adäquate fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums lässt sich nach Angaben der Hochschule durch einen engen und regelmäßigen Austausch der Universitäten und Hochschulen mit relevanten Vertretern der Bauwirtschaft (Architekturbüros, Bauunternehmen, Verwaltungen, Ingenieurbüros) verwirklichen. Erkennbare, fachlich notwendige Weiterentwicklungen der Lehrinhalte können zur Neuentwicklung von Modulen führen, wie z.B. Nachhaltigkeit / Zirkuläres Bauen, Lehmbauseminar, Hive Home (1:1-Projekt), Stadt- und Freiraum oder lehrdidaktische Toolbox. Laut Selbstbericht wird durch das Netzwerk aus Lehrbeauftragten darüber hinaus die hohe Qualität und Aktualität der Lehre gesichert.

Die größte Herausforderung in der Zukunft ist die Vermittlung eines gewissenhaften Umgangs mit bestehenden Ressourcen. Das Modul Nachhaltigkeit / Zirkuläres Bauen beinhaltet die aktuellsten Entwicklungen und Anforderungen im Bausektor über globale Anforderungen, Strategien bis hin zur Wahl der Materialität. Es werden Kriterien für nachhaltige Planung und zirkuläres Bauen auf verschiedenen Ebenen diskutiert, vermittelt und mögliche Synergien herausgearbeitet.

Aktuelle Themen und Sichtweisen aus dem nationalen und internationalen Architekturdiskurs werden in der Vortragsreihe „Profile der Architektur“ vorgestellt. Hier werden pro Semester ca. vier bis sechs Veranstaltungen organisiert, zu denen Gastredner:innen aus der Architektur und verwandten Disziplinen eingeladen werden. In Werk- und Projektvorträgen, (Podiums-) Diskussionen und Gesprächen sollen Ein- und Ausblicke gewährt, sowie Standpunkte, Herangehensweisen und Erfahren ausgetauscht und diskutiert werden. Seit Sommersemester 2023 wird die Vortragsreihe, für die Studierende ECTS-Punkte erhalten können, kuratiert, sodass in jedem Semester der inhaltliche Fokus auf einem anderen Thema liegt. Außerdem ist sie als Fortbildungsveranstaltung durch die

Architektenkammer Rheinland-Pfalz anerkannt. Sie steht allen Interessierten offen und möchte über den Fachbereich hinaus einen Beitrag in der lokalen Landschaft der baukulturellen Angebote leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden sind als praktisch tätige Planer:innen nicht abgekoppelt von gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Diskussion, sondern Teil davon. Die sich aus den aktuellen Themen ergebenden Lehrinhalte wie nachhaltiges Planen und Bauen werden sowohl in der Projektarbeit (Bestandsumbau- oder Erweiterung) als auch in Schwerpunktarbeiten und Werk- und Projektvorträgen behandelt. Aktualität und die Berücksichtigung des Diskurses sind aus diesem Grund berücksichtigt und gewährleistet. Besonders positiv werden die praktischen Arbeiten mit Lehmziegeln und dem Holzbau bewertet. Wünschenswert wären neben dem Lehm- und Holzbau hochschuleigene wissenschaftliche Forschungsprojekte (Drittmittelprojekte), die zusätzliche Akzente unter Beteiligung der Studierenden setzen könnten.

Die Hochschule Koblenz erarbeitet derzeit in einem umfangreichen Strategieprozess u.a. zu den Themenfeldern „Studium und Lehre“, „Digitalisierung“, „Forschung“, „Transfer“, „Nachhaltigkeit“ und „Internationalisierung“ eine aktualisierte Hochschulstrategie. Die einzelnen Fachbereiche entwickeln eigene Strategiepapiere, die in Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung münden. Dadurch werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den vorliegenden Studiengängen gesichert.

Die Aktualität der methodisch-didaktischen Ansätze wird durch die Abteilung Qualität in Studium und Lehre überprüft. Lehrevaluationen werden regelmäßig durchgeführt. Hier integriert ist das Referat für Weiterbildung, wo derzeit das Thema KI in der Lehre besondere Relevanz hat. Der wissenschaftliche Austausch mit Kooperationspartnern aus der Praxis, der Bauwirtschaft, mit Städten und Kommunen etc. spiegelt sich in der aktuellen Lehre wider und fördert die Aktualität der Lehre.

Die/der Vizepräsident:in für Forschung und die Abteilung Forschung und Transfer unterstützen Aktivitäten in den Bereichen Forschung & Entwicklung, Forschungsförderung und Wissens- und Technologietransfer. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass in Zukunft größere Anreize für Forschung geschaffen werden sollen, eine Reduktion des Lehrdeputats bei Forschungsaktivitäten aber u.a. aufgrund des schlanken Mittelbaus meist nur über Drittmittel realisierbar ist.

Die beiden Studiengänge Architektur präsentieren mehrere aktuelle Forschungsansätze, die in Zusammenarbeit mit den Studierenden erarbeitet und z.T. als angewandte Entwurfsforschung umgesetzt werden (1:1-Projekte), u.a. ein wandelbares Membrandach, eine vom Holzbaucluster des Bundes geförderte Kleinstwohnung, ein Klassenzimmer im Kinderheilwald etc. Ein Forschungsvorhaben zum Thema Wohnungsbau ist laut Aussage des Kollegiums in Vorbereitung. Die Verbindung von Forschungsfragen und Lehre stellt sich als gelebte Praxis dar. Das Potenzial für eigenständige

Forschungsprojekte scheint gegeben, und die kontinuierliche Unterstützung der Hochschule wäre wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs und zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre unterliegen die Studiengänge der Architektur nach Auskunft der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring durch die diversen Instrumente der Qualitätssicherung. Die Instrumente der Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Koblenz festgehalten. Diese umfassen vor allem folgende Bereiche:

- Überprüfung der Zufriedenheit der Studierenden mit der Organisation des Studiengangs und der Kooperation mit dem Fachbereich
- Überprüfung des Workloads auf Angemessenheit
- Überprüfung der Zufriedenheit der Studierenden mit der Betreuung durch die Lehrenden
- Überprüfung hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Lehrinhalten
- Erfassung von Wünschen und Anregungen zur Gestaltung des Studiengangs
- Erfassung der Wahrnehmung der räumlichen Ausstattung, der Lernmaterialien & Lernumgebung der beteiligten Einrichtungen

Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt (vgl. Qualitätssicherungskonzept):

- Monitoring von Kennzahlen, Bewerber- und Einschreibezählern, Studiengangserfolgsquote in Regelstudienzeit, Studienabbrüche etc.
- Lehrveranstaltungsbefragung unter besonderer Berücksichtigung der studentischen Arbeitslast

- Erstsemesterbefragungen
- Absolventinnen- und Absolventenbefragung
- regelmäßige Studiengangsevaluationen
- Qualitätsberichte der Fachbereiche

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist positiv festzustellen, dass sich die Prozesse zur Evaluation seit der letzten Akkreditierung wesentlich verbessert haben und eine gute Basis zur Fortschreibung des Studienprogramms bieten.

Die Gutachter:innen heben hervor, dass

- die Einbindung der Fachschaft und damit der Studierenden in diese Prozesse bestens funktioniert,
- die regelmäßige Durchführung der Lehrevaluationen inklusive der Rückkoppelung mit den Studierenden gut organisiert ist,
- die Evaluationen in sehr guter Form mittels der durch die Fachschaft organisierten Feedbackrunden in jedem Semester ergänzt werden
- und daraus in effektiver Form Maßnahmen zur Veränderung sowie Verbesserung ergriffen wurden.

Besonders positiv beurteilen die Gutachter:innen, dass der Fachbereich dabei nicht nur die einzelnen Lehrveranstaltungen betrachtet, sondern das gesamte Studienprogramm. Dies wirkt sich positiv auf den wiederkehrend vorzulegenden Qualitätsbericht aus, vor allem aber auf die Entwicklung des gesamten Studienangebots (Workload, Inhalte, Studierbarkeit) in der Architektur unter Mitwirkung aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die Hochschule Koblenz spielt nach eigener Aussage die Diversität ihrer Hochschulangehörigen eine entscheidende Rolle. Sie macht es sich zur Aufgabe, die unterschiedlichen Potentiale zu

nutzen, zu fördern und sieht in ihnen eine Chance für die organisatorische und wissenschaftliche Zukunftsentwicklung.

So verfolgt die Hochschule Koblenz mit ihrem Leitbild „Erfinde die Zukunft“ den Weg hin zu einer diversitätssensiblen und chancengerechten Bildungseinrichtung. Die Diversitätsstrategie der Hochschule Koblenz unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung, welche vom Präsidium und dem Arbeitskreis Diversity unterstützt und begleitet wird.

Zudem tritt die Hochschule für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit von Menschen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Identität, ein. Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Koblenz sowie die Mitarbeitenden des Büros für Gleichstellung und Diversity fungieren als Ansprechpersonen für Hochschulangehörige und Studierende bei Benachteiligung aufgrund des Geschlechts sowie bei sexualisierter Belästigung und Diskriminierung. Ein Beratungsschwerpunkt des Büros für Gleichstellung und Diversity ist die Unterstützung von alleinerziehenden Studierenden.

Damit das Studieren an der Hochschule Koblenz auch für Menschen mit Behinderung ermöglicht wird, stehen ein Beauftragter der Hochschule, das Studierendenwerk mit seiner psychosozialen Beratungsstelle und seinen Wohnheimen sowie die studentischen Vertreter:innen mit ihren jeweiligen Schwerpunkten zur Verfügung.

Die Beauftragte der Hochschule Koblenz für Menschen mit Behinderung sorgt innerhalb der Hochschule (insbesondere im Kontakt mit dem Präsidium und den einzelnen Fachbereichen) für die Unterstützung und den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung. § 8 Abs.1 und 2 der Prüfungsordnung der Studiengänge Architektur sichert den Studierenden mit länger andauernder oder ständiger Behinderung diesen Nachteilsausgleich zu.

Auch Studierende mit chronischer Erkrankung werden bestmöglich unterstützt und beraten.

Die Psycho-Soziale Beratungsstelle an der Hochschule Koblenz steht zur persönlichen Beratung sowie zur Information bei Unklarheiten und Problemen des Studierendenlebens zur Verfügung.

Die Hochschule hat ein „Gesamtkonzept Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ erstellt, das folgende Dokumente beinhaltet:

- Gleichstellungs- und Frauenförderplan
- Leitfaden „Studieren mit Behinderung“

Der Fachbereich b-k-w hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte, die sich um die Belange im Fachbereich kümmert, und stellt darüber hinaus ein Mitglied im Arbeitskreis Diversity. Sie stehen für alle Aufgaben, Probleme und Fragen im Bereich Diversity und Gleichstellung sowohl für die Studierenden als auch für die Angehörigen des Fachbereichs zur Verfügung. Studierende in besonderen

Lebenslagen werden im Fachbereich individuell beraten und es wird stets eine Lösung im Einzelfall zu Gunsten des Studierenden angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen die Bemühungen der Hochschule, die Diversität durch eine eigene Arbeitsgruppe an der Hochschule zu fördern. In beiden Studiengängen gibt es bei den Geschlechteranteilen einen leichten Überhang an weiblichen Studierenden (60 % weibliche zu 40 % männliche Studierende). Dass wegen des geringen Unterschieds der Geschlechterverhältnisse keine weiteren Maßnahmen dagegen unternommen werden, ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Dagegen liegt auf Seiten der Lehrenden der Frauenanteil an der Hochschule nur bei 23 %. Um den Anteil von weiblichen Lehrenden entsprechend in der Zukunft zu erhöhen, wurde von der Hochschulleitung ein Antrag für ein Förderungsprogramm eingereicht. Diese Bemühungen sind für das Gutachtergremium positiv zu vermerken.

Den Studierenden ist bekannt, an welche Stelle sie sich wenden müssen, um einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich, auch wenn die zurückzulegenden Distanzen – dem Hochschulgebäude geschuldet – relativ groß sind.

Insgesamt werden die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Studiengänge gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Nach der Begehung wurden durch die Hochschule Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche die durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen betrafen. So wurde eine detaillierte Kapazitäts- und Personalplanung vorgelegt, angepasste Modulbeschreibungen sowie die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in der finalen Entwurfsfassung. Auf Grundlage dieser Unterlagen konnten, wie unter Punkt 2.2.3 Personelle Ausstattung und 2.2.5 Prüfungssystem dargestellt, die empfohlenen Auflagen fallen gelassen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (HSchulQSAkkrV RP)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Prof.in Stephanie Kaindl** Architektin BDA
Professorin Entwerfen und Bauen im Bestand
Fachhochschule Erfurt
- **Prof. Clemens Bonnen** Architekt BDA
Professor Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baustoffkunde
Hochschule Bremen

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- **Joachim Rind** Architekt BDA
Architekt
Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

3.3 Vertreterin der Studierenden

- **Noa-Kristin Fischer**
Studierende Architektur (B.Sc.)
HafenCity Universität Hamburg



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

1.1. Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in individueller RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ individueller RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen ≤ individueller RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|-----------------------|--|--------------|-----------------------|---|--------------|-----------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WiSe 2022/2023 | 100 | 64 | | | 0,0% | | | 0,0% | | | 0,0% |
| WiSe 2021/2022 | 100 | 70 | | | 0,0% | | | 0,0% | | | 0,0% |
| WiSe 2020/2021 | 110 | 66 | 23 | 20 | 20,91% | 23 | 20 | 20,91% | 23 | 20 | 20,91% |
| WiSe 2019/2020 | 111 | 62 | 59 | 40 | 53,15% | 59 | 40 | 53,15% | 59 | 40 | 53,15% |
| WiSe 2018/2019 | 129 | 77 | 86 | 55 | 66,67% | 86 | 55 | 66,67% | 86 | 55 | 66,67% |
| WiSe 2017/2018 | 115 | 66 | 66 | 42 | 57,39% | 69 | 44 | 60,0% | 69 | 44 | 60,0% |
| insgesamt | 665 | 405 | 234 | 157 | 35,19% | 237 | 159 | 35,64% | 237 | 159 | 35,64% |

Tabelle 1: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht" je Kohorte, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

| Abschlussemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/Ungenügend |
|------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|-----------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2023 | 2 | 25 | 1 | | |
| WiSe 2022/2023 | | 16 | 4 | | 1 |
| SoSe 2022 | 8 | 42 | 6 | | |
| WiSe 2021/2022 | | 20 | 2 | | 1 |
| SoSe 2021 | 5 | 61 | 7 | | 1 |
| WiSe 2020/2021 | 1 | 18 | 7 | | |
| SoSe 2020 | 4 | 31 | 9 | | 2 |
| WiSe 2019/2020 | | 8 | 6 | | 3 |
| SoSe 2019 | 8 | 46 | 6 | | 4 |
| WiSe 2018/2019 | | 11 | 6 | | 3 |
| SoSe 2018 | 4 | 47 | 3 | | 2 |
| WiSe 2017/2018 | | 14 | | | 5 |
| insgesamt | 32 | 339 | 57 | | 22 |

Tabelle 2: Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs nach Abschlussemester, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

| Abschlusssemester | Studiendauer in individueller RSZ oder schneller | Studiendauer in individueller RSZ + 1 Semester | Studiendauer in individueller RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > individueller RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|--|--|--|--|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2023 | 28 | | | | 28 |
| WiSe 2022/2023 | 17 | 3 | | | 20 |
| SoSe 2022 | 56 | | | | 56 |
| WiSe 2021/2022 | 19 | 2 | | 1 | 22 |
| SoSe 2021 | 68 | 4 | | 1 | 73 |
| WiSe 2020/2021 | 22 | 3 | | 1 | 26 |
| SoSe 2020 | 28 | 11 | | 5 | 44 |
| WiSe 2019/2020 | | 9 | | 5 | 14 |
| SoSe 2019 | 42 | | 16 | 2 | 60 |
| WiSe 2018/2019 | | 14 | | 3 | 17 |
| SoSe 2018 | 38 | | 12 | 4 | 54 |
| WiSe 2017/2018 | | 12 | 2 | | 14 |

Tabelle 3: Erfassung der durchschnittlichen Studiendauer nach Abschlusssemester, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

1.1. Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|---|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WiSe 2022/2023 | 50 | 37 | | | 0,0% | | | 0,0% | | | 0,0% |
| WiSe 2021/2022 | 58 | 38 | 27 | 14 | 46,55% | 27 | 14 | 46,55% | 27 | 14 | 46,55% |
| WiSe 2020/2021 | 53 | 31 | 44 | 30 | 83,02% | 44 | 30 | 83,02% | 44 | 30 | 83,02% |
| WiSe 2019/2020 | 49 | 27 | 45 | 23 | 91,84% | 45 | 23 | 91,84% | 45 | 23 | 91,84% |
| WiSe 2018/2019 | 52 | 33 | 51 | 33 | 98,08% | 51 | 33 | 98,08% | 52 | 33 | 100,0% |
| WiSe 2017/2018 | 55 | 30 | 32 | 20 | 58,18% | 50 | 27 | 90,91% | 50 | 27 | 90,91% |
| insgesamt | 317 | 196 | 199 | 120 | 62,78% | 217 | 127 | 68,45% | 218 | 127 | 68,77% |

Tabelle 9: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht" je Kohorte, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2023 | 7 | 28 | 3 | | |
| WiSe 2022/2023 | | 7 | | | |
| SoSe 2022 | 11 | 24 | 4 | | |
| WiSe 2021/2022 | | 5 | 3 | | |
| SoSe 2021 | 7 | 30 | 1 | | |
| WiSe 2020/2021 | 2 | 4 | 2 | | |
| SoSe 2020 | 9 | 32 | 4 | | |
| WiSe 2019/2020 | | 6 | 2 | | 1 |
| SoSe 2019 | 8 | 25 | 6 | | 1 |
| WiSe 2018/2019 | 1 | 7 | | | |
| SoSe 2018 | 10 | 24 | 2 | | |
| WiSe 2017/2018 | 5 | 5 | | | |
| insgesamt | 60 | 197 | 27 | | 2 |

Tabelle 10: Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs nach Abschlusssemester, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2023 | 36 | 1 | 1 | | 38 |
| WiSe 2022/2023 | 7 | | | | 7 |
| SoSe 2022 | 39 | | | | 39 |
| WiSe 2021/2022 | 7 | 1 | | | 8 |
| SoSe 2021 | 36 | 2 | | | 38 |
| WiSe 2020/2021 | 7 | 1 | | | 8 |
| SoSe 2020 | 37 | 8 | | | 45 |
| WiSe 2019/2020 | | 7 | 1 | | 8 |
| SoSe 2019 | 32 | 2 | 5 | | 39 |
| WiSe 2018/2019 | 1 | 6 | | 1 | 8 |
| SoSe 2018 | 35 | | 1 | | 36 |
| WiSe 2017/2018 | 2 | 8 | | | 10 |

Tabelle 11: Erfassung der durchschnittlichen Studiendauer nach Abschlusssemester, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 21.02.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 15.01.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 03.06.2024 und 04.06.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Studierende, Hochschulleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | u.a. Werkstätten, Seminarräume, Atelierräume, Büros |

2.1 Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) und 02 „Architektur“ (M.A.)

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Erstakkreditiert am: | Von 01.07.2004 bis 01.07.2011 |
| Begutachtung durch Agentur: | AQAS |
| Re-akkreditiert (1): | Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 |
| Begutachtung durch Agentur: | ACQUIN e.V. |
| Re-akkreditiert (2): | Von 30.09.2018 bis 30.09.2019 |
| Begutachtung durch Agentur: | ACQUIN e.V. |
| Re-akkreditiert (3): | Von 26.03.2019 bis 30.09.2025 |
| Begutachtung durch Agentur | ACQUIN e.V. |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)